

2. / XI. 1916

**Geteilte Zweikronennoten.****Annahmeverpflichtung in Tabaktrafiken.**

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat schon vor längerer Zeit und wiederholt die Erklärung abgegeben, daß sie die geteilten Zweikronennoten einwechsle. Sie kam damit der Behebung des zeitweilig mehr oder weniger stark vorhandenen Mangels an Kleingeld entgegen. Für die Bevölkerung war dies aber, als halbe Maßregel, nahezu ohne Belang; auf den Straßenbahnen, in den Trafiken, in Gast- und Kaffeehäusern und an anderen Orten, wo kleines Hartgeld eine Rolle spielt, wurden die geteilten Banknoten gar nicht, beziehungsweise nur sehr selten und ungern an Zahlungsstatt angenommen. Nun hat das Finanzministerium einen Erlaß über die Annahme von halben und Viertel-Zweikronennoten durch die Trafikverschleißer an alle Finanzlandesbehörden und an die Generaldirektion der Tabakregie hinausgegeben. In dem Erlaß heißt es:

Die unterstehenden Tabakverschleißer sind anzuweisen, bis auf weiteres die dormalen im Verkehr vorkommenden Halften und Viertel von Zweikronen, insofern sie sich als Teile echter Noten erkennen lassen und in ihrem Äußeren nicht etwa willkürlich verändert worden sind, zu 1 Krone, beziehungsweise 50 Heller in Zahlung zu nehmen. Diese Verpflichtung zur Annahme der Teilnoten hat sowohl im Zahlungsverkehr der Tabakverschleißer untereinander wie auch gegenüber den Verbrauchern zu gelten. Bei diesem Anlaß ist den Tabakverschleißern zu bedeuten, daß sie jederzeit in der Lage sind, anlässlich der von ihnen für Tabakbestellungen im Wege der Postsparkasse zu leistenden Barzahlungen auch solche Teilnoten zu verwenden, da die Postämter bis auf weiteres zu deren Annahme verpflichtet sind. Ebenso steht es allen Tabakverschleißern frei, diese Teilnoten auch bei Zahlungen an die Kassenämter der Finanzverwaltung zu verwenden oder sie bei diesen Ämtern zur Auswechslung zu überreichen.

Aus dem vorstehenden Erlaß ist der Passus „im Zahlungsverkehr der Tabakverschleißer untereinander wie auch gegenüber den Konsumenten“ insofern von Belang, als die Frage entsteht, ob die Verpflichtung der Annahme von halben und Viertel-Zweikronennoten für den Kunden der Tabaktrafik gleichfalls damit ausgesprochen ist. Die Wendung „im Zahlungsverkehr“ würde nach Ansicht hierüber befragter Gewährsmänner eigentlich dafür sprechen, daß unter „Zahlungsverkehr“ eher eine beiderseitige Unterwerfung unter bestimmte Usancen zu verstehen wäre. Die Praxis dürfte hierüber Klarheit zu schaffen imstande sein. Für jene Personen, die eine ausgesprochene Abneigung gegen die Annahme geteilter Notenstücke hegen, dürfte übrigens die Tatsache, daß schon am 21. d. die neuen Einkronennoten in den Verkehr gelangen sollen, tröstlich sein.